

Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

1. Einleitung	3
2. Vorgehensweise bei Inventur und Bewertung	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Inventurrichtlinien und Bewertungsleitfaden.....	4
2.3 Abschreibungstabelle	5
2.4 Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren.....	5
3. Aktiva	6
3.1 Anlagevermögen	6
3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....	6
3.1.2 Sachanlagen.....	6
3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6
3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7
3.1.2.3 Infrastrukturvermögen	8
3.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	11
3.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	12
3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12
3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	13
3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14
3.1.3 Finanzanlagen	14
3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen.....	15
3.1.3.2 Beteiligungen	15
3.1.3.3 Sondervermögen	16
3.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	16
3.1.3.5 Ausleihungen	17
3.2 Umlaufvermögen	18
3.2.1 Vorräte.....	18
3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	18
3.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	19
3.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	20
3.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	20
3.2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens.....	20
3.2.5 Liquide Mittel.....	20
3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung	21
4. Passiva	22
4.1 Eigenkapital.....	22
4.1.1 Allgemeine Rücklage	22
4.1.2 Sonderrücklagen.....	22
4.1.3 Ausgleichsrücklage	22
4.1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	22
4.2 Sonderposten	23
4.2.1 Sonderposten für Zuwendungen.....	23
4.2.2 Sonderposten für Beiträge	25
4.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich.....	26
4.2.4 Sonstige Sonderposten.....	26
4.3 Rückstellungen.....	26
4.3.1 Pensionsrückstellungen	26
4.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten.....	27
4.3.3 Instandhaltungsrückstellungen.....	27
4.3.4 Sonstige Rückstellungen	28
4.4 Verbindlichkeiten	29

4.4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	29
4.4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.....	30
4.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	30
4.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	30
4.4.5	Erhaltene Anzahlungen.....	30
4.4.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	31
4.5	Passive Rechnungsabgrenzung	31
4.6	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	31
4.6.1	Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften.....	31
4.6.2	Derivatgeschäfte.....	32

1. Einleitung

Der Landtag NRW hat am 10.11.2004 das Gesetz zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFEFG NRW) verabschiedet. Das NKFEFG NRW ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Danach wird der kamerale Rechnungsstil durch die Einführung eines doppischen Kommunalhaushalts (Neues Kommunales Finanzmanagement - NKF) ersetzt.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihr Rechnungswesen spätestens zum 01.01.2009 auf das System der doppelten Buchführung (Doppik) umzustellen und eine Eröffnungsbilanz nach § 92 GO NRW aufzustellen. Der Kreis Coesfeld hat entschieden, das NKF bereits zum Stichtag 01.01.2008 umzusetzen.

Notwendige Bestandteile eines doppischen Buchführungssystems sind unter anderem die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und deren Fortschreibung. In der Bilanz (Stichtagsrechnung) werden Anlage- und Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten, Eigenkapital und Schulden ausgewiesen. Unterjährig werden auf den Unterkonten zu den Bilanzpositionen die Bestandsveränderungen gebucht.

Mit der Eröffnungsbilanz stellen Gemeinden und Gemeindeverbände ihren bekannten Schulden das bisher weitgehend unbekannte Vermögen gegenüber. Als Rechnungsgröße (Vermögen minus Schulden) wird dabei das Eigenkapital ermittelt.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz für den Kreis Coesfeld zum Bilanzstichtag 01.01.2008 ist dem Kreistag zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2008 am 12.03.2008 vorgelegt worden. Der Kreistag hat diesen Entwurf zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Dieser hat sich bei der Prüfung mit der örtlichen Rechnungsprüfung (Abt. 14) eines Dritten bedient.

Nach erfolgter Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung (Abt. 14) hat der Rechnungsprüfungsausschuss am 03.11.2008 dem vorgelegten Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (Abt. 14) zugestimmt. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) hat die überörtliche Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 06. bis 22.10.2008 durchgeführt.

Die Eröffnungsbilanz ist durch den Kreistag am 17.12.2008 festgestellt worden.

2. Vorgehensweise bei Inventur und Bewertung

2.1 Allgemeines

Die Umstellungsarbeiten für die Einführung des NKF sind durch die Mitglieder der bereits im Jahr 2003 gebildeten Projektgruppe NKF koordiniert und durchgeführt worden. Für die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist ein Teilprojekt „Eröffnungsbilanz“ gebildet worden.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände wurde ausschließlich mit eigenem Personal durchgeführt. Das formelle Verfahren wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt.

In schwierigen Einzelfragen bzw. Zweifelsfällen wurde die Einschätzung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers eingeholt und dessen Sichtweise im weiteren Verfahren berücksichtigt. Diese Vorgehensweise machte eine zeitliche Entzerrung der Erfassungs- und Bewertungsarbeiten erforderlich.

2.2 Inventurrichtlinien und Bewertungsleitfaden

Das Verfahren zur Erfassung des Vermögens, der Schulden sowie der Rechnungsabgrenzungsposten ist mit den zum 01.04.2006 vom Landrat in Kraft gesetzten Inventurrichtlinien geregelt worden.

Der ebenfalls zum 01.04.2006 in Kraft getretene Bewertungsleitfaden beschreibt die Modalitäten und das Verfahren für die Bewertung sämtlicher Bilanzpositionen. Er basiert im Wesentlichen auf den Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) und enthält neben „allgemeingültigen“ Regelungen für alle Fachbereiche insbesondere auch „detaillierte“ Regelungen für die Ermittlung von objektbezogenen Wertansätzen für die Eröffnungsbilanz.

Dieser Bewertungsleitfaden soll den Beschäftigten des Kreises Coesfeld, die Vermögen und Schulden verwalten, sowohl eine Hilfestellung bei der Erfassung und Bewertung der Positionen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz als auch bei der laufenden Arbeit danach sein. Weiterhin soll er neutrale Dritte in die Lage versetzen, die Bewertung uneingeschränkt nachvollziehen zu können. Der Bewertungsleitfaden gilt als verbindliche Richtlinie für alle Fachbereiche und Einrichtungen, die ihr Rechnungswesen nach den Regelungen des NKF führen bzw. zukünftig führen werden.

Grundsätzlich erfolgte die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz gem. § 54 Abs. 1 GemHVO NRW auf der Grundlage von „vorsichtig geschätzten Zeitwerten“. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert ist als Oberbegriff und Zielbestimmung einzuordnen. Er kann auf unterschiedliche Weise, d.h. anhand unterschiedlicher Bewertungsverfahren ermittelt werden. So ist die Ermittlung auf Basis des Verkehrswertes, des Wiederbeschaffungswertes, des Wiederbeschaffungszeitwertes wie auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zulässig.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden nachfolgend bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert. Soweit diese von den Festlegungen im Bewertungsleitfaden abweichen, gelten die nachfolgenden Erläuterungen als Sonderrichtlinien zum Bewertungsleitfaden.

2.3 Abschreibungstabelle

Ein wichtiger Faktor für die Ermittlung der Vermögenswerte für die Eröffnungsbilanz ist die Restnutzungsdauer des einzelnen Vermögensgegenstandes.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 GemHVO NRW die vom Innenministerium NRW bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zu Grunde zu legen. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer so vorzunehmen, dass eine Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen gewährt wird. Eine Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände (Abschreibungstabelle) sowie ihre nachträglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 GemHVO NRW).

Der Kreis Coesfeld hat einen Entwurf für eine Abschreibungstabelle erarbeitet und diesen in der Sitzung des Beirats NKF am 17.04.2007 vorgestellt. Diese Abschreibungstabelle ist bei der Berücksichtigung bzw. Festlegung der Restnutzungsdauern zugrunde gelegt worden. Sie ist diesem Anhang als Anlage beigelegt.

Soweit nach den Ergebnissen der Inventur Vermögensgegenstände älter sind als deren Gesamtnutzungsdauer nach der Abschreibungstabelle, sind hierfür Wertansätze in der Eröffnungsbilanz regelmäßig nicht gebildet worden.

2.4 Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren

Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 60 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, ist in Anwendung von § 29 Abs. 3 GemHVO NRW verzichtet worden.

Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 € ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, sind mit einem Wert in der Eröffnungsbilanz nicht mehr angesetzt worden. Hiervon abweichend sind für folgende Positionen aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Vermögensgegenstände Wertansätze in der Eröffnungsbilanz gebildet worden:

→ Büro- und Geschäftsausstattung (Verwaltung):

Besucherstuhl
Bürodrehstuhl
Hängeregistraturschrank (Typ Gesika)
Hochschrank (Typ Gesika)
Roll-/Standcontainer (Typ Gesika)
Schreibtisch (Typ Gesika)
Schreibtischansatz (Typ Gesika)
Sideboard (Typ Gesika)
Warteraumbestuhlung

→ Schulmobiliar:

Beamer, Besprechungstisch, Besucherstuhl, Bildschirm (Röhre), Bildschirm (TFT), Bistrotstuhl (Metall), Bistrotisch (Metall), Bürodrehstuhl (Drehspindelstuhl), Drucker (Farbe), Drucker (Laser), Drucker (Tintenstrahl), DVD-Player, Fernseher, Laptop, Lehrerpult, Lehrerschreibtisch, Lehrerstuhl, Medienwagen, Schülerschreibtisch (Einzel), Schülerschreibtisch (Doppel), Schülerstuhl, Rollwagen für Overheadprojektor, Overheadprojektor, PC-Rechner, PC-Schreibtisch, Projektionswand, Pylonenklapptafel, Pylontafel, Scanner, Stehpult, Wandtafel, Whiteboard.

3. Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Als Anlagevermögen gelten nur die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Maßgeblich ist hierbei die Zweckbestimmung. „Auf Dauer“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Zweck, dem der Vermögensgegenstand im Geschäftsbetrieb dienen soll, von einer gewissen Dauerhaftigkeit (= mehrere Jahre) gekennzeichnet ist.

Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist der Zweck, für den der Gegenstand tatsächlich eingesetzt wird. Dieser kann von dem ursprünglich geplanten Einsatzzweck abweichen.

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Gegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, z.B. Konzessionen und Lizenzen.

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist nur zulässig, wenn diese entgeltlich von Dritten erworben wurden. Darüber hinaus müssen die Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar sein. Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht ein Aktivierungsverbot (§ 43 Abs. 1 GemHVO NRW).

Beim Kreis Coesfeld wurden auf Basis eines durch Abt. 16 erstellten Verzeichnisses Lizenzen für eingesetzte Softwareprodukte als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Die Software-Lizenzen wurden mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert bewertet. Dabei wurden die Anschaffungskosten ohne vorherige Indizierung, reduziert um den Wert der bisherigen Abschreibungen, in Ansatz gebracht. Die Nutzungsdauer für Standardanwendungen und Betriebssysteme (z.B. Word oder Excel) wurde mit 5 Jahren, diejenige für Fachanwendungen (z.B. NKF-Finanzsoftware new-system) mit 10 Jahren angenommen. Zum Stichtag 01.01.2008 ist ein Gesamtwert für eingesetzte Softwarelizenzen in Höhe von **749.311 €** ermittelt worden.

Das Medienzentrum nutzt „EDMOND“. Konkret werden Lizenzen für die Nutzung von Medien und Filmen erworben. Diese Lizenzen werden mit unterschiedlichen Nutzungsdauern abgeschrieben. Als Gesamtwert für die Eröffnungsbilanz ergibt sich ein Betrag von **101.340 €**.

3.1.2 Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung zu dienen.

Voraussetzungen für eine Bilanzierung sind das wirtschaftliche Eigentum und eine selbstständige Bewertbarkeit des einzelnen Anlagegutes.

3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Wertansatz für Grund und Boden ist von der Kommunalen Bewertungsstelle der Abt. 62.1 Vermessungen auf Grundlage des vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Kreis Coesfeld jährlich herausgegebenen Grundstücksmarktberichtes sowie den gem. § 196 BauGB festgelegten Bodenrichtwerten ermittelt worden. Folgende Grundstücksarten sind zu unterscheiden:

Grundstücksart	Bilanzwert am 01.01.2008
Grünflächen	321.752 €
Ackerland	568.532 €
Wald, Forsten	118.208 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.301.708 €
Summe	2.310.200 €

3.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erfolgte ebenfalls durch die Kommunale Bewertungsstelle der Abt. 62.1. Bei der Wertermittlung wurde auf die allgemeinen Grundsätze der Wertermittlung gemäß Wertermittlungsverordnung (WertV) unter Beachtung der Besonderheiten kommunal-nutzungsorientierter Immobilien abgestellt.

Die Gebäude des Kreises sind überwiegend kommunal-nutzungsorientierte Gebäude. Für jedes Gebäude liegt ein Gutachten vor, welches neben dem Gebäudewert auch den Grund- und Bodenwert getrennt ausweist.

Es ergeben sich folgende Bewertungsergebnisse:

Gebäude	Grund- und Bodenwert am 01.01.2008	Gebäudezeitwert am 01.01.2008
Grundstücke mit Schulen		
Pictorius-Berufskolleg Coesfeld, Borkener Straße 23	1.026.858 €	8.021.980 €
Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg Coesfeld, Bahnhofstraße 33	349.731 €	2.956.180 €
Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Dülmen, Friedrich-Ruin-Straße 61	633.651 €	3.242.262 €
Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Lüdinghausen, Auf der Geest 2	2.154.642 €	13.484.848 €
Astrid-Lindgren-Schule Lüdinghausen, Nottengartenweg 4	301.518 €	945.370 €
Zwischensumme	4.466.400 €	28.650.640 €
Grundstücke mit Wohnbauten		
Dienstwohnung Pictorius-Berufskolleg Coesfeld, Am Fredesteen 21	siehe oben (keine getrennte Wertermittlung)	73.441 €
Dienstwohnung Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg Coesfeld, Mittelstraße 10	siehe oben (keine getrennte Wertermittlung)	siehe oben (keine getrennte Wertermittlung)
Dienstwohnung Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Dülmen, Friedrich-Ruin-Straße 61	siehe oben (keine getrennte Wertermittlung)	192.181 €
Dienstwohnung Richard-von-	siehe oben	149.409 €

Weizsäcker-Berufskolleg Lüdinghausen, Auf der Geest 2	(keine getrennte Wertermittlung)	
Dienstwohnung Astrid-Lindgren-Schule Lüdinghausen, Nottengartenweg 4 (wird in 2008 zu Schulraum umgebaut)	siehe oben (keine getrennte Wertermittlung)	37.680 €
Dienstwohnung der Kreishäuser Coesfeld, In den Kämpen 10	33.772 €	84.535 €
Zwischensumme	33.772 €	537.246 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden		
Kreishaus I Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7	1.185.610 €	6.772.241 €
Kreishaus II Coesfeld, Schützenwall 18	751.699 €	1.654.142 €
Kreishaus III Coesfeld, Schützenwall 16	siehe Kreishaus II (keine getrennte Wertermittlung)	1.718.647 €
Kreishaus IV Coesfeld, Daruper Straße 5	419.700 €	94.456 €
Gesundheitsamtsnebenstelle Dülmen, Kreuzweg 25	91.000 €	784.477 €
Verwaltungsgebäude Lüdinghausen, Graf-Wedel-Straße 2	52.904 €	320.215 €
Zentralbauhof Dülmen-Buldern, Gewerbestraße 45	214.006 €	1.300.874 €
TÜV-Gebäude Lüdinghausen, Selmer Straße 75	137.408 €	50.256 €
Gerätehalle Lüdinghausen, Selmer Straße 75	40.928 €	4.484 €
Rettungswache Ascheberg, Lüdinghauser Straße 7	20.580 €	153.898 €
Rettungswache/Leitstelle Coesfeld, Alte Münsterstraße 2	103.085 €	1.010.842 €
Rettungswache Lüdinghausen, Selmer Straße 75	48.704 €	437.591 €
Rettungswache Nottuln, Lise-Meitner-Straße 4	34.684 €	397.483 €
Zwischensumme	3.100.308 €	14.699.606 €
Gesamtsumme aller bebauten Grundstücke	7.600.480 €	43.887.492 €

3.1.2.3 Infrastrukturvermögen

3.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

In dieser Bilanzposition wird der gesamte Grund und Boden des Infrastrukturvermögens abgebildet. Für den Kreis Coesfeld werden zum Einen diejenigen Flurstücke abgebildet, auf denen sich die Straßen- und Wegeflächen einschließlich der Radwege befinden. Zum Anderen werden die Verkehrsbegleitflächen ebenfalls in Ansatz gebracht.

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen ist gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO NRW

- im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypi-

schen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen;

- im planungsrechtlichen Außenbereich mit 10 v.H. des Bodenrichtwertes für Ackerland, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit einem Euro pro Quadratmeter anzusetzen.

Die Bewertung ist durch die Abteilung 66 Straßenbau und -unterhaltung erfolgt. Folgende Werte sind – getrennt für die einzelnen kreisangehörigen Städte und Gemeinden - ermittelt worden:

Kreisangehörige Stadt/Gemeinde	Grund- und Bodenwert im planungsrechtlichen Innenbereich am 01.01.2008	Grund- und Bodenwert im planungsrechtlichen Außenbereich am 01.01.2008
Ascheberg	426.513 €	401.162 €
Billerbeck	34.346 €	427.176 €
Coesfeld	3.446.985 €	523.479 €
Dülmen	2.741.904 €	991.863 €
Havixbeck	1.040.955 €	358.091 €
Lüdinghausen	1.037.582 €	575.423 €
Nordkirchen	1.021.501 €	296.846 €
Nottuln	1.303.692 €	417.220 €
Olfen	1.857.505 €	408.022 €
Rosendahl	180.367 €	545.625 €
Senden	1.389.666 €	503.189 €
Zwischensumme	14.481.016 €	5.448.096 €
Gesamtsumme	19.929.112 €	

3.1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Der Kreis Coesfeld unterhält 107 Brückenbauwerke im Verlauf der Kreisstraßen. Diese Brücken sind durch die Abteilung 66 Straßenbau und -unterhaltung bewertet worden. Die Bewertung ist auf Basis der anhand von Baupreisindizes hochgerechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Wertminderung durch Abschreibungen erfolgt. Die im Rahmen der Brückenbegehungen angefertigten Berichte sind für die Bewertung herangezogen worden. Für jedes Brückenbauwerk liegt eine separate Berechnung zur Wertermittlung vor. Es ergibt sich ein Gesamtwert von **7.486.270 €**.

3.1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Der Kreis Coesfeld ist zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer eines Regenwasserrückhaltebeckens auf der Deponie Höven. Unter Berücksichtigung der durch die Kommunale Bewertungsstelle der Abt. 62.1 vorgenommenen Bewertung ergibt sich ein Bilanzwert von **96.000 €**.

3.1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Der Kreis Coesfeld verfügt über rd. 420 Längenkilometer Kreisstraßen und rd. 150 Längenkilometer Radwege. Die Erfassung und Bewertung des Straßennetzes ist ebenfalls durch die Abt. 66 Straßenbau und -unterhaltung erfolgt.

Bei der Erfassung der Straßen und Radwege wurde das gesamte Straßennetz in 194 Abschnitte eingeteilt. Die Straßen- und Radwegeflächen sind je Abschnitt anhand einer in Abt. 66 geführten Straßendatenbank ermittelt worden. Der Bauzustand der Straßen und Radwege ist durch die Bediensteten der Abt. 66 abschnittsscharf unter Nutzung eines 6-Klassen-Modells (Klasse 1 = „sehr gut“, Klasse 6 = „ungenügend“) ermittelt worden. Da der Bauzustand innerhalb der einzelnen Abschnitte häufig nicht einheitlich ist, sind vielfach sogar noch Unterabschnitte mit unterschiedlichen Restnutzungsdauern gebildet worden.

Bei der Bewertung des Straßen- und Radwegenetzes ist – auch unter Berücksichtigung der Empfehlung des beteiligten Wirtschaftsprüfers sowie der Erörterung im Beirat NKF – auf eine Unterscheidung zwischen Unter- und Oberbau und eine daraus resultierende getrennte Bewertung und Abschreibung der Schichten verzichtet worden. Die NRW-Abschreibungsrahmentabelle sieht eine Bandbreite für die Gesamtnutzungsdauern von Straßen von 30 bis 60 Jahren vor. Der Kreis Coesfeld geht von einer einheitlichen Gesamtnutzungsdauer der Straßen und Radwege von 45 Jahren aus.

Der Zeitwert eines Quadratmeters Straße bzw. Radweg errechnet sich nach der Formel:

Neuwert pro Quadratmeter / Gesamtnutzungsdauer (45 Jahre) x Restnutzungsdauer.

Die Ermittlung des jeweiligen Neuwertes für Straßen und Radwege erfolgte durch Abt. 66 Straßenbau und –unterhaltung anhand von Ergebnissen aus Submissionen und Abrechnungen von konkreten Straßenbaumaßnahmen der jüngeren Vergangenheit, die vom Anforderungsprofil her verschiedene Schwierigkeitsgrade von Straßenbaumaßnahmen (z.B. gerader oder kurvenreicher Streckenverlauf, Umfang und Qualität der Erdarbeiten, Aufbau einzelner Tragschichten) wiedergeben.

Bei der Ermittlung des Neuwertes für Straßen wurden folgende Straßenbaumaßnahmen berücksichtigt:

- Bau der K 27n in Dülmen (1. Bauabschnitt)
- Bau der K 13n zwischen L 580 und K 13 in Billerbeck (2. und 3. Bauabschnitt)
- Ausbau der K 27 Senden (1. Bauabschnitt)
- Bau der K 15 (Südliche Tangente) zwischen L 844 und K 15 in Ascheberg.

Für die Neuwertermittlung für Radwege wurden folgende Maßnahmen zugrunde gelegt:

- Arbeiten zur Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Dülmen (1. Bauabschnitt)
- Bau eines Geh- und Radweges an der K 4 zwischen Buldern und Senden (1. Bauabschnitt)
- Bau eines Geh- und Radweges an der K 8 in Olfen-Vinum
- Bau eines Radweges an der K 13n zwischen L 580 und K 13 in Billerbeck (2. und 3. Bauabschnitt).

Inklusive eines pauschalierten Ansatzes von 10 % der Abrechnungsergebnisse für aktivierte Eigenleistungen (z.B. Ingenieurleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen) sind Neuwerte für den Quadratmeter Straße von 95,11 € sowie für den Quadratmeter Radweg von 81,74 € ermittelt worden. Die vorgenannten Werte beinhalten neben den Positionen Unter- und Oberbau auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Beschilderung, für das Straßenbegleitgrün, für Böschungen, Lärmschutzwände und sonstige Teileinrichtungen (Aufwuchs, Leitpfosten, Entwässerungseinrichtungen usw.).

Ausgehend vom 6-Klassen-Modell, einer Gesamtnutzungsdauer von 45 Jahren sowie den vorgenannten Neupreisen ergibt sich folgende Bewertungsmatrix, die für die Ermittlung der Werte für die Eröffnungsbilanz zugrunde gelegt worden ist:

Qualitätsstufen	Beurteilung	Nutzungsdauer	Wert je m ² Straße	Wert je m ² Radweg
1	Neubau	45,0 Jahre	95,11 €	81,74 €
2	ohne Schäden	37,5 Jahre	79,26 €	68,12 €
3	Geringe Schäden	30,0 Jahre	63,41 €	54,49 €
4	Mittlere Schäden	22,5 Jahre	47,56 €	40,87 €
5	Große Schäden	15,0 Jahre	31,70 €	27,25 €
6	Sehr große Schäden	7,5 Jahre	15,85 €	13,62 €

Unter Berücksichtigung des dargestellten Bewertungsmodells sind folgende Eröffnungsbilanzwerte ermittelt worden:

Objekt	Bilanzwert am 01.01.2008
Straßen und Radwege	144.782.428 €
Parkplätze	72.000 €
Lichtzeichenanlagen	516.014 €
Summe	145.370.442 €

3.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die nachfolgend aufgeführten Gebäude sind auf fremdem Grund und Boden errichtet. Die Bewertung erfolgte mit Ausnahme der Grundstücke mit Schulen sowie der Burg Vischering durch die Kommunale Bewertungsstelle der Abt. 62.1 per Einzelgutachten. Für die nachstehend genannten Objekte hat Abt. 20 unter Berücksichtigung der kameralen Jahresergebnisse die jeweils getätigten Investitionen folgende Werte aktiviert.

Gebäude	Grund- und Bodenwert am 01.01.2008	Gebäudezeitwert am 01.01.2008
Grundstücke mit Schulen		
Pavillon der Landwirtschaftskammer, Borkener Straße 23, Coesfeld (Mietereinbauten)	0 €	19.869 €
Pavillon der Peter-Pan-Schule Dülmen, Ludwig-Wiesmann-Straße 22	0 €	183.201 €
Pestalozzi-Schule Dülmen, Ludwig-Wiesmann-Straße 22 (Mietereinbauten)	0 €	86.841 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden		
Kolvenburg, An der Kolvenburg 5, Billerbeck (Erbbaurecht)	0 €	416.833 €
Burg Vischering, Berenbrock 1, Lüdinghausen (Mietereinbauten)	0 €	1.882.138 €
Rettungswache Billerbeck, Holthauser Straße 10, Billerbeck	0 €	220.806 €
Rettungswache Senden, Mühlenstraße 12, Senden	0 €	199.046 €
Atemschutzübungsstrecke, August-Schlüter-Straße 20, Dülmen	0 €	348.423 €
Summe	0 €	3.357.157 €

3.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände sind für die Eröffnungsbilanz in der Regel einzeln mit einem symbolischen Wert (Erinnerungswert 1 €) bewertet worden. Kunstgegenstände, die einen bedeutsamen Wert für die Kulturpflege darstellen, werden nach § 55 Abs. 3 GemHVO NRW mit ihrem Versicherungswert oder mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt.

Die Sammlungen der Burg Vischering (Münsterlandmuseum) und Kolvenburg sowie die Bestände in den Depots der Astrid-Lindgren-Schule sowie des Hofes Kruse (angemietete Scheune) sind in Teilen versichert. Ausweislich des vorliegenden Versicherungsscheins aus August 2004 sind Museumsbestände in Höhe von insgesamt 899.874 € sowie die übrige museale Einrichtung in Höhe von 340.010 € versichert. Der Gesamtwert von **1.239.884 €** wird als Sachgesamtheit in Anwendung von § 55 Abs. 3 GemHVO NRW für die Eröffnungsbilanz angesetzt.

Für die übrigen Kunstgegenstände, die aus Zeitgründen bislang nicht vollständig in Listen zusammengetragen werden konnten, und insbesondere auch für die „Kunstwerke am Bau“ wird nach der vorgenannten Vorschrift ein zusätzlicher pauschaler Erinnerungswert von **1 €** gebildet.

3.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen

Unter Maschinen sind alle Gegenstände zu bilanzieren, die nicht anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Der Kreis Coesfeld als Verwaltungsbetrieb verfügt nur in wenigen Bereichen über Maschinen. Hierzu zählen insbesondere die Berufskollegs hinsichtlich der in den technischen Fachklassen eingesetzten Maschinen. Da jedoch die Abgrenzung zwischen Maschinen und sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung bisweilen schwierig zu treffen ist, wird das bewegliche Vermögen der Berufskollegs in einer Summe bei der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Technische Anlagen

Für die technische Einrichtung des Rettungsdienstes einschließlich Leitstelle, der Atemschutzübungsstrecke und der Kreisschlauchpflegerei sind ebenfalls Werte in Ansatz zu bringen.

Für den Rettungsdienst sowie die Leitstelle sind in Anwendung von § 56 Abs. 4 GemHVO NRW auf der Grundlage des Anlagenverzeichnisses 2007 die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen worden.

Ergänzend muss berücksichtigt werden, dass wesentliche Teile der derzeit noch eingesetzten technischen Anlagen häufig veraltet sind, als abgeschrieben gelten und im Jahr 2008 vollständig erneuert werden. Veraltete Gegenstände wurden insbesondere bei der Inventur in der Atemschutzübungsstrecke festgestellt. Die bei der Atemschutzübungsstrecke eingesetzten technischen Anlagen gelten faktisch als abgeschrieben.

Es ergeben sich folgende Wertansätze:

Technische Anlagen	Bilanzwert am 01.01.2008
Rettungsdienst und Feuerschutz	1.069.042 €
Atemschutzübungsstrecke	1.135 €
Kreisschlauchpflegerei	110.314 €
Summe	1.180.491 €

Fahrzeuge

Unter Fahrzeuge sind alle im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises Coesfeld stehenden Fahrzeuge auszuweisen. Hierzu gehört neben den für den normalen Straßenverkehr zugelassenen Personen- und Lastkraftwagen auch Zubehör (z.B. Anhänger, technische Sonderausrüstung).

Für den Rettungsdienst sowie die Leitstelle sind in Anwendung von § 56 Abs. 4 GemHVO NRW auf der Grundlage des Anlagenverzeichnisses 2007 die zum Zwecke der Gebührenkalkulation ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen worden.

Im Übrigen ergeben sich auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten, reduziert um die bisherigen Abschreibungswerte, folgende Werte:

Fahrzeuge	Bilanzwert am 01.01.2008
Bauhof	294.523 €
Rettungsdienst und Feuerschutz	1.008.961 €
Sonstige Fahrzeuge	142.567 €
Summe	1.446.051 €

3.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden mittels einer zeitaufwendigen körperlichen Inventur ermittelt. Der zeitliche Aufwand erscheint im Hinblick auf den geringen Wert einer Vielzahl der erfassten Positionen im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme als nicht angemessen. Die gesetzlichen Vorgaben machen jedoch diese Vorgehensweise sowie eine wenigstens alle drei Jahre zu wiederholende körperliche Inventur erforderlich.

Um eine verwaltungsweite Vergleichbarkeit bei der erstmaligen Bewertung der Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung zu erhalten, haben die Abteilungen 10 Organisation, Controlling, Zentraler Service sowie 40 Schule und Bildung Typenlisten für Büro- und Schulmobiliar mit Preisen und Restnutzungsdauern erarbeitet. Dadurch war es möglich, gleichartige Positionen unabhängig vom jeweiligen Standort gleichmäßig zu bewerten.

Abweichend vom Grundsatz der Einzelerfassung ist in folgenden Fällen vom Gruppen- oder Festwertverfahren Gebrauch gemacht worden:

Festwerte wurden gebildet für:

EDV-Hardware (Verwaltung)
Fachliteratur inkl. Bibliotheksbeständen
Medienzentrum

Gruppenwerte wurden ausgehend von den o.g. Typenlisten gebildet für:

Büromobiliar
Schulmobiliar.

Das Vermögen der Betriebs- und Geschäftsausstattung teilt sich wie folgt auf:

Betriebs- und Geschäftsausstattung	Bilanzwert am 01.01.2008
Kreishäuser I bis IV sowie Nebengebäude/Nebenstellen	1.865.015 €
Berufskollegs	1.666.277 €
Förderschulen	126.076 €
Rettungswachen und Feuerschutz	240.878 €
Bauhof	260.341 €
Beschaffungen zwischen Inventur und Eröffnungsbilanzstichtag	381.993 €
Fachliteratur (Festwert)	236.000 €
Summe	4.776.580 €

3.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anzahlungen für noch nicht gelieferte Sachanlagen sind bis zum 31.12.2007 nicht geleistet.

Als Anlagen im Bau, d.h. noch nicht fertig gestellte Sachanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken, werden die bisher geleisteten Anschaffungs- oder Herstellungskosten für folgende Vermögensgegenstände ausgewiesen:

Anlagen im Bau	Bilanzwert am 01.01.2008
Rettungswache Havixbeck	238.663 €
Einsatzleitreechner Leitstelle	139.879 €
Rettungstransportwagen	17.417 €
Diverse Straßen- und Radwegebaumaßnahmen	1.078.485 €
Neubau Fahrradständer am Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg Dülmen	1.399 €
Programmierung Internet CMS für Pictorius-Berufskolleg Coesfeld	500 €
Summe	1.476.343 €

3.1.3 Finanzanlagen

Finanzanlagen als Bestandteil des Anlagevermögens sind solche Geld- bzw. Kapitalanlagen, die dem Verwaltungsbetrieb auf Dauer dienen sollen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW).

In Nordrhein-Westfalen sollen Beteiligungen an Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertrags- oder Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen Wert bildenden Faktoren beschränkt werden.

Ausnahmen gelten für Beteiligungen an börsengehandelten Unternehmen, für die auf den Börsenkurs (Tiefstkurs der vergangenen zwölf Wochen) abgestellt wird. Sondervermögen und Stiftungen können ebenso wie Beteiligungen an Unternehmen, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind und deshalb nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen (§ 116 Abs. 3 GO NRW), mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals (Eigenkapital-Spiegelbildmethode) angesetzt werden.

Für die Bewertung von Beteiligungen einschließlich der verbundenen Unternehmen kommen nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW für die Eröffnungsbilanz folgende Verfahren in Betracht:

- Ertragswertverfahren
- Substanzwertverfahren
- Eigenkapital-Spiegelbildmethode.

Beim Ertragswertverfahren wird aufgrund der Gewinnerwartungen der Gesellschaft (unter Anwendung finanzmathematischer Methoden) der Wert der Beteiligung ermittelt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist mithin, dass die Beteiligung regelmäßig Gewinne erzielt und die Gewinnerzielungsabsicht regelmäßig bereits im Gesellschaftsvertrag normiert ist.

Dient eine Beteiligung vornehmlich sachlichen Zielen der Leistungserstellung, kann eine Bewertung nach dem Substanzwertverfahren vorgenommen werden. Dabei werden Zeitwerte für die wesentlichen Vermögensgegenstände gebildet und davon die Schulden abgezogen.

Bei der Eigenkapital-Spiegelbildmethode, einem im Vergleich zum Ertrags- bzw. Substanzwertverfahren vereinfachten Verfahren, wird der anteilige Wert des Eigenkapitals (Eigenkapital x Beteiligungsanteil = Wert der Beteiligung) bilanziert.

3.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen der Kreis Coesfeld beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn eine Beteiligung von mehr als 50,00 % vorliegt.

Die nachfolgenden Unternehmen wurden nach dem Substanzwertverfahren bewertet:

Verbundenes Unternehmen	Anteil Kreis Coesfeld	Bilanzwert am 01.01.2008
Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH (WBC)	100,00 %	686.000 €
Wirtschaftsförderung Coesfeld GmbH (wfc)	66,00 %	68.640 €
Summe		754.640 €

3.1.3.2 Beteiligungen

Unternehmensbeteiligungen

Beteiligungen sind Anteile des Kreises Coesfeld an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zu diesen Unternehmen und Einrichtungen gehalten werden. Ein Beteiligungsverhältnis zu Unternehmen liegt vor, wenn der Kreis Coesfeld einen Anteil von mindestens 20 % am Nennkapital hält. Eine Beteiligung stellt damit lediglich der Anteil des Kreises an der Deponiebewirtschaftungsgesellschaft mbH (DBG) dar. Der nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode berechnete Wert ergibt sich wie folgt:

Beteiligung	Eigenkapital insgesamt am 01.01.2008	Anteil Kreis Coesfeld	Bilanzwert am 01.01.2008
Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH (DBG)	270.984 €	50,00 %	135.492 €

Der Wertansatz erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital auf Basis des Jahresabschlusses der DBG zum 31.12.2007.

Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Neben diesen Unternehmensbeteiligungen ist der Kreis Coesfeld Mitglied in den nachfolgend aufgeführten Zweckverbänden:

Zweckverband	Bilanzwert am 01.01.2008
Sparkassenzweckverband Westmünsterland	1 €
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe (Stiwl)	1 €
Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland	1 €
Summe	3 €

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Sparkassenzweckverband Westmünsterland zunächst mit 1 € angesetzt. Die Bilanzierung von Sparkassenzweckverbänden ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt. Sobald eine abschließende Entscheidung hierzu vorliegt, muss ggf. eine Korrektur vorgenommen werden.

Die übrigen Zweckverbände verfügen zum Bilanzstichtag 01.01.2008 nicht über ausgewiesenes Vermögen. Daher wird auch hier zunächst jeweils ein Erinnerungswert von 1 € angesetzt.

Wenn die Eröffnungsbilanzen des Stiwl bzw. des SPNV vorliegen, kann sich die Notwendigkeit einer Korrektur des Wertansatzes ergeben.

3.1.3.3 Sondervermögen

Der Kreis Coesfeld verfügt nicht über Sondervermögen.

3.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse

Der Kreis Coesfeld hat zur Sicherung seiner Pensionsverpflichtungen in den Jahren 1999 bis 2005 Finanzmittel in einen Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse eingezahlt. Bilanziert wird der niedrigste Wert der Fondsanteile in den letzten 12 Wochen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 mit **595.162 €**.

Wertpapiere aus der kameralen Sonderrücklage Abfallwirtschaft

Der Kreis Coesfeld führt eine Sonderrücklage Abfallwirtschaft zur Rekultivierung der ehemaligen Hausmülldeponie Höven und der Deponie Flamschen. Der Bestand wurde aus dem Gebührenaufkommen vergangener Haushaltsjahre angesammelt. Der größte Teil dieser Sonderrücklage ist in

Fondsvermögen angelegt. Die Rekultivierungsmaßnahmen werden bis zum Jahre 2045 laufen. Der Rückstellungsbetrag ist unter Position 4.3.2 dieses Anhangs dargestellt.

Die Sonderrücklage Abfallwirtschaft wird sukzessive je nach Bauabschnitt in Anspruch genommen. Außerdem ist eine entsprechende Verzinsung des Rücklagenbestandes zur Abdeckung der Gesamtaufwendungen kalkuliert worden. Der geplante Verbleib der Anlage im Bestand des Kreises geht daher weit über die Jahresfrist nach § 55 Abs. 7 GemHVO NRW hinaus. Die Wertpapiere sind daher dem Anlagevermögen zuzuordnen. Die Fonds setzen sich aus börsennotierten bzw. börsengehandelten Wertpapieren zusammen. Sie sind daher mit dem vorsichtig geschätzten Verkehrswert, der dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen, ausgehend vom Bilanzstichtag entspricht, zu bewerten (§ 55 Abs. 7 GemHVO NRW). Somit ergeben sich folgende Bestände:

Fonds	Bilanzwert am 01.01.2008
CCF-Fonds	12.628.757 €
Dynamik Depot	1.200.129 €
Deka-Fonds	8.158.516 €
Summe	21.987.402 €

3.1.3.5 Ausleihungen

Unternehmensbeteiligungen mit einem Anteil von weniger als 20 % des Nennkapitals sind als Ausleihungen auszuweisen. Nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ergeben sich folgende Werte:

Wertpapiere des Anlagevermögens/ Beteiligungsgesellschaft des Kreises Coesfeld	Eigenkapital insgesamt am 01.01.2008	Anteil Kreis Coesfeld	Bilanzwert am 01.01.2008
Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (FMO)	34.488.608 €	0,4514 %	155.682 €
Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)	7.548.429 €	12,57 %	948.838 €
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)	6.762.856 €	7,00 %	473.400 €
Zentrum für Informations-, Kommunikations- und Umwelttechnik im Kreis Coesfeld GmbH (INCA)	473.268 €	12,00 %	56.792 €
Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH (KSG)	9.292.477 €	5,34 %	496.218 €
Summe			2.130.930 €

Die Wertermittlung erfolgte mit dem anteiligen Eigenkapital auf der Grundlage der Jahresabschlüsse der Gesellschaften zum 31.12.2007.

Anteile an Genossenschaften sind ebenfalls als Ausleihungen auszuweisen. Der Kreis Coesfeld hält 49 Geschäftsanteile an der Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG. Es ergibt sich folgender Wertansatz:

Genossenschaft	Bilanzwert am 01.01.2008
Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld eG (WSG)	9.696,59 €

Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten. Nach Einbuchung der anteiligen Dividende in 2008 ist der Geschäftsanteil zum Jahresende 2008 von insgesamt **9.800 €** vorhanden.

3.2 Umlaufvermögen

Nicht zum Anlage-, sondern zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die zum Verbrauch, Verkauf oder zu einer anderen kurzfristigen Nutzung bestimmt sind. Damit gehören Gegenstände oder Vorräte, die im Arbeitsprozess weiterverarbeitet werden sollen oder ausschließlich zum Verkauf hergestellt werden, nicht zum Anlagevermögen. Zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind, sobald sie nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen, als Umlaufvermögen auszuweisen und aus dem Anlagevermögen auszubuchen.

3.2.1 Vorräte

Bei der Inventur wurden nur die Vorratsbestände des zentralen Kreisbauhofs sowie die Heizölbestände der mit Ölheizung betriebenen kreiseigenen Gebäude als Festwerte detailliert aufgenommen und bewertet. Der für die Lagerbestände des Bauhofs ermittelte Wert resultiert im Wesentlichen aus dem bewerteten Vorrat an Verkehrsschildern und Streusalz.

Vorräte	Bilanzwert am 01.01.2008
Gefahrstofflager Bauhof	7.500 €
Lagerbestände Bauhof	118.525 €
Heizölbestände	12.500 €
Summe	138.525 €

Auf die Erfassung weiterer Vorratsgrößen (z.B. Büromaterial, Papiervorrat der Hausdruckerei, Heizölvorräte bei nur zwei noch nicht auf Erdgas umgestellten Gebäuden) wurde aus Gründen der Geringfügigkeit verzichtet. Bei diesen Positionen erfolgt regelmäßig ein Einkauf von jährlich benötigten Verbrauchsmengen.

Im laufenden NKF-Buchungsbetrieb werden Vorratslieferungen in vollem Umfang als Aufwand der Periode der Lieferung zugeordnet. Nach der sog. „Just in time-Lösung“ gelten Vorräte damit bereits mit dem Zeitpunkt der Lieferung als verbraucht. Demzufolge erfolgt neben den Vorräten des zentralen Kreisbauhofs dauerhaft kein weiterer Bilanzausweis sonstiger Vorratsgrößen.

3.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind Ansprüche des Kreises Coesfeld aufgrund eines Schuldverhältnisses an natürliche oder juristische Personen auf Übertragung von Geld (Regelfall), Realgütern oder Dienstleistungen. Die Bilanzposition der Forderungen wird in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert. Der Großteil der offenen Forderungen des Kreises Coesfeld entfällt auf öffentlich-rechtliche Forderungen wie z.B. Bußgelder, Verwaltungsgebühren für Zwangsstillsetzungen oder Rettungsdienstgebühren.

Soweit der Kreiskasse durch die jeweilige Fachabteilung in der Vergangenheit eine kamerale Annahmeanordnung vorgelegt worden ist, ein Geldeingang bis zum 31.12.2007 nicht zu verzeichnen war und mit der Einnahmerealisation der Forderung realistisch gerechnet werden kann, ist ein sog. Kasseneinnahmerest gebildet worden. In Höhe dieses gebildeten Kasseneinnahmerestes ist in der Eröffnungsbilanz des Kreises Coesfeld eine Forderung auszuweisen.

Die Bewertung offener Forderungen des Kreises Coesfeld gestaltet sich äußerst schwierig, weil das Ausfallrisiko nur schwer prognostiziert werden kann. Aufgrund der Vielzahl der häufig geringen

Forderungen können diese Risiken nicht bei jeder einzelnen Forderung separat bewertet werden. Anstelle einer Einzelwertberichtigung werden die Risiken daher über eine Pauschalwertberichtigung in der Bilanz abgebildet. Bei der Pauschalwertberichtigung wird ein prozentualer Ansatz vom Forderungsbestand abgesetzt und die Forderung damit im Wert korrigiert. Durch die Wertberichtigungen in der Eröffnungsbilanz schützt sich der Kreis Coesfeld vor den negativen Wirkungen eines späteren Forderungsausfalls auf die Ergebnisrechnung.

Die Höhe der Pauschalwertberichtigungen wurde nach einzelnen Forderungsarten differenziert ermittelt.

3.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Die festgestellten, bereits wertberichtigten Forderungen ergeben sich wie folgt:

Forderungsart	Bilanzwert am 01.01.2008
Kasseneinnahmeste lt. kameralem Jahresabschluss 2007 -> Hierin enthalten ist ein Anteil an Rettungsdienstgebühren von rd. 2.800.000 €.	4.203.730 €
Gebührenforderungen im Bereich der Fleischhygiene für bereits in 2007 durchgeführte Untersuchungen	195.857 €
Weitere Forderungen im Bereich der Fleischhygiene	32.111 €
Forderungen aus Transferleistungen (SGB II und XII) -> Forderungen werden bis zur Einleitung von Klage- und Mahnverfahren aufgrund der Delegationssatzung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfolgt. Die Höhe der bestehenden Forderungen ist dem Kreis Coesfeld durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden per Vordruck zum Stichtag 31.12.2007 debitorscharf mitgeteilt worden. Diese Forderungen sind nicht in den o.g. Kasseneinnahmeresten enthalten.	1.882.680 €
Forderungen aus Transferleistungen (SGB XII), die durch die Abteilung 50.2 geltend gemacht werden (u.a. Sozialhilfedarlehen, Rückforderungen)	292.886 €
Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die nicht in den o.g. Kasseneinnahmeresten enthalten sind	750.009 €
Forderungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, die nicht in den o.g. Kasseneinnahmeresten enthalten sind	739.632 €
Forderungen in Höhe der für die Restabwicklung von Straßenbaumaßnahmen aus Vorjahren gebildeten Rückstellungen	260.000 €
Forderungen aus Erstattungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz	494.557 €
Forderungen ggü. dem Land NRW im Rahmen der Bezuschussung von Betriebskosten für Kindertagesstätten für die Jahre 2006 und 2007	208.784 €
Forderungen aus Investitionsförderung des Landes NRW für investive Straßenbauvorhaben	33.113 €
Forderung aus der Erfolgsrechnung 2007 der citeq Münster	8.060 €
Summe	9.101.419 €

3.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Die festgestellten, bereits wertberichtigten Forderungen ergeben sich wie folgt:

Forderungsart	Bilanzwert am 01.01.2008
Kasseneinnahmereste lt. kameralem Jahresabschluss 2007	11.918 €
Sonstige Forderungen, die nicht in den o.g. Kasseneinnahmeresten enthalten sind	78.230 €
Forderungen aus Endabrechnung 2007 gegen verbundene Unternehmen (WBC und wfc)	247.599 €
Forderungen aus Endabrechnung 2007 gegen Beteiligungen (DBG)	80.082 €
Summe	417.828 €

3.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Ein Unimog für den Straßenbau ist hier auszuweisen, da er zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2008 bereits zum Verkauf bzw. zur Versteigerung anstand. Der Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag wurde mit **16.063 €** ermittelt.

3.2.4 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der Kreis Coesfeld verfügt nicht über Wertpapiere des Umlaufvermögens.

3.2.5 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören das Guthaben auf den Girokonten, Schecks, Bargeld (Handvorschüsse, Barkassen) sowie das Guthaben der Frankiermaschine.

Folgende Bestände ergeben sich:

Position	Bilanzwert am 01.01.2008
<u>Girokonten</u>	
Sparkasse Westmünsterland, Konto 59 001 370	43.009,77 €
VR-Bank Westmünsterland, Konto 5 114 960 600	3.975,49 €
Postbank Dortmund, Konto 19 29 460	5.981,69 €
Bundesbank Dortmund, Konto 40 001 704	0,00 €
West LB Regulierungskonto CCF-Fonds 1 160 910	0,00 €
<u>Geldmarktkonto</u>	
Sparkasse Westmünsterland, Konto 37 827 383	2.114.443,25 €
<u>Festgeldkonten</u>	
Sparkasse Westmünsterland, Konto 235 044 260	1.000.000,00 €
Sparkasse Westmünsterland, Konto 235 004 883	5.500.000,00 €
Bundesstiftung Mutter und Kind (gesondertes Konto für Abrechnungen)	2.739,31 €
Schecks	0,00 €
Bargeld Vollziehungsbeamte	4.318,32 €

Handvorschüsse / Barkassen übrige Bedienstete	8.435,64 €
Guthaben der Frankiermaschinen	11.400,40 €
Summe	8.694.304 €

3.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden angesetzt, wenn Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, die erst für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag Aufwand darstellen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten des Kreises Coesfeld resultieren im Wesentlichen aus der Zahlung von

- Sozialleistungen nach SGB II und XII sowie dem KJHG für Januar 2008
- Mieten und Nebenkostenabschlägen für Januar 2008
- Beamtenbesoldung für Januar 2008.

Sämtliche Zahlungen sind Ende Dezember 2007 geleistet worden. Sie stellen jedoch Aufwand für den Monat Januar 2008 dar und sind folglich abzugrenzen.

Daneben sind auch für die durch den Kreis Coesfeld in der Vergangenheit gewährten investiven Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten von Kindertageseinrichtungen sowie im Bereich der Jugendpflege aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Dies gilt allerdings nur, soweit die in den Förderbescheiden festgelegten Zweckbindungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei Zuwiderhandlung durch die Förderungsempfänger Rückforderungsansprüche für den Kreis Coesfeld bestehen könnten. Gleiches gilt für die durch den Kreis Coesfeld im Rahmen des ÖPNV erfolgte Fahrzeugförderung.

Insgesamt ergeben sich aktive Rechnungsabgrenzungsposten am 01.01.2008 für folgende Zwecke:

Position	Wert am 01.01.2008
Sozialleistungen nach SGB II und XII für Januar 2008	3.982.338 €
Sozialleistungen nach KJHG für Januar 2008	646.448 €
Betriebskostenzuschüsse für Kindertageseinrichtungen für Januar 2008	1.517.582 €
Beamtenbesoldung/-versorgung für Januar 2008	939.040 €
Abschlagszahlungen für WBC und wfc	540.000 €
Mieten und Nebenkostenabschläge für Januar 2008	34.725 €
Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen und im Bereich der Jugendpflege (Formel: Förderbetrag x Restlaufzeit / Gesamte Zweckbindungsfrist)	7.958.030 €
Investive Förderung von Altenbegegnungsstätten, Alten- und Pflegeheimen	270.659 €
Investive Förderung von Förderschulen (Maximilian-Kolbe-Schule, Haus Hall, Vestische Caritas-Kliniken)	868.844 €
Fahrzeugförderung im ÖPNV	2.592.684 €
Kreisschlauchpflegerei	331.021 €
Schülerbeförderung	18.985 €
Summe	19.700.356 €

4. Passiva

4.1 Eigenkapital

Unter Eigenkapital versteht man die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Sonderposten, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten).

4.1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage wird berechnet, indem vom Eigenkapital (Saldo aus Vermögen und Schulden) die Ausgleichsrücklage, die Sonderrücklagen und ggf. die Zweckgebundene Deckungsrücklage abgezogen werden.

Sonderrücklagen und Zweckgebundene Deckungsrücklagen werden in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen.

Zum 01.01.2008 ergibt sich ein Betrag für die Allgemeine Rücklage in Höhe von **4.352.094 €**.

4.1.2 Sonderrücklagen

Als Sonderrücklagen sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen zu bilanzieren, wenn der Zuwendungsgeber deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Derartige Ausschlussklauseln sind dem Kreis Coesfeld gegenüber bisher jedoch nicht ausgesprochen worden.

4.1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist neben der Allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (§ 75 Abs. 3 GO NRW, § 56a KrO NRW).

Die Ausgleichsrücklage wird einmalig im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz ermittelt. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen inklusive der Kreisumlage und der allgemeinen Zuweisungen. Die Vergleichsberechnung hinsichtlich der Einnahmen ist nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen, durchzuführen. Der kleinere Wert aus einem Drittel des Eigenkapitals und dem Ergebnis dieser Vergleichsberechnung stellt für alle nachfolgenden Bilanzen den zulässigen Höchstbetrag der Ausgleichsrücklage dar.

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall einen Fehlbedarf im Ergebnisplan bzw. Fehlbedarf in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.

Für den Kreis Coesfeld ergibt sich der zulässige Höchstbetrag aus der Berechnung eines Drittels des Eigenkapitals. Dieser Höchstbetrag in Höhe von **2.176.047 €** ist eingestellt worden.

4.1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Eröffnungsbilanz enthält keinen Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Dieser ergibt sich erstmalig im doppelischen Jahresabschluss 2008.

4.2 Sonderposten

Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z.B. zum Bau von Kreisstraßen und Radwegen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z.B. Feuerwehrfahrzeuge oder Ausstattung von Berufskollegs) eine besondere Bedeutung zu. Um diese Zuwendungen bilanziell abbilden zu können, werden Sonderposten gebildet. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde. Gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind Sonderposten immer dann zu bilden, sofern die erhaltenen Zuwendungen im Rahmen einer Zweckbindung gezahlt worden sind.

Da der Sonderposten parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird, wird somit der Aufwand aus den Abschreibungen entsprechend der tatsächlichen Belastung korrigiert. Hierbei ist zu beachten, dass die Art der Abschreibung und die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes und des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmen.

4.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Die Ermittlung der Sonderposten für Zuwendungen war insbesondere deshalb schwierig, weil die relevanten Daten nicht zentral verfügbar waren. In der Regel war eine umfangreiche Aktenrecherche anhand von Bau- und Liegenschaftsakten und sonstigen Akten unterschiedlicher Fachabteilungen bei ergänzender Einsichtnahme in die kameralen Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts seit der Nachkriegszeit erforderlich. Die konkrete Vorgehensweise für unterschiedliche Zuwendungsarten ist nachfolgend dargestellt.

Zuwendungen für Gebäude einschließlich Bauten auf fremdem Grund und Boden

Die im Zeitpunkt der Ersterrichtung erhaltenen Zuwendungen wurden regelmäßig anhand der kameralen Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts ermittelt.

Die alleinige Ermittlung von Förderquoten im Verhältnis der für die Ersterrichtung erhaltenen Zuwendungen zu den historischen Baukosten ist jedoch nicht sachgerecht, weil gerade bei älteren Gebäuden (z.B. Kreishaus II) in der jüngeren Vergangenheit in erheblichem Umfang Wert verbessernde Maßnahmen aus Eigenmitteln des Kreises Coesfeld durchgeführt worden sind. Daher sind bei der Ermittlung der einzelnen Förderquote je Gebäude alle kameralen Rechnungsergebnisse für die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts seit der Anfangsinvestition berücksichtigt worden. Vorteilhaft war hier, dass für einzelne Gebäude regelmäßig unterschiedliche kamerale Unterabschnitte gebildet worden sind, die eine getrennte objektbezogene Auswertung möglich machten. Die so ermittelten Förderquoten sind schließlich auf die Gebäudewerte lt. Darstellung unter den Positionen 3.1.2.2 und 3.1.2.4 dieses Anhangs angewandt worden. Insgesamt ergibt sich ein Sonderposten für Zuwendungen für Gebäude in Höhe von **18.151.169 €**.

Aus vorhandenen Verwendungsnachweisen geht hervor, dass der Grunderwerb für die einzelnen Gebäude nicht gefördert worden ist. Daher werden insoweit keine Sonderposten gebildet.

Insgesamt ergibt sich damit eine durchschnittliche Förderquote für alle Gebäudewerte in Höhe von 38 %.

Zuwendungen für Straßen und Radwege

Eine besondere Problematik hinsichtlich der Ermittlung von Sonderposten für Straßen bzw. Radwege ergibt sich dadurch, dass der Kreis Coesfeld in der Vergangenheit teilweise pauschale Förderungen (etwa bis 1985) und seit 1986 in der Regel nur noch objektbezogene Förderungen erhalten hat.

Soweit Investitionen für einzelne Kreisstraßenabschnitte bzw. Radwege seit 1986 konkret gefördert worden sind, sind diese Förderbeträge den betroffenen Vermögensgegenständen direkt zugeordnet worden. Regelmäßig erfolgte unter Berücksichtigung von Landeszuwendungen und einem gemeindlichen Eigenanteil eine 100%-Förderung entsprechender Projekte. Konkret zugeordnet werden konnten Sonderposten im Umfang von **34.011.007 €**.

Für die übrigen Kreisstraßen- und -radwegeabschnitte, teilweise auch nur für einzelne Parzellen der gebildeten Kreisstraßenabschnitte, ist in Anlehnung an § 56 Abs. 5 GemHVO NRW eine pauschale Förderquote gebildet worden. Die Ermittlung dieser Förderquote ist durch Vergleich der kameralen Jahresergebnisse des Vermögenshaushalts in den Unterabschnitten der Kreisstraßen für die Jahre 1987 bis 2006 erfolgt. Auf der Basis dieser Berechnung ergibt sich eine Förderquote von 68 % für diejenigen Kreisstraßenabschnitte, in denen keine objektbezogene Förderung seit 1986 mehr erfolgt ist. Bei Anwendung dieser Förderquote ergibt sich ein pauschaler Sonderposten in Höhe von **75.324.567 €**.

Insgesamt beläuft sich der Sonderposten für Zuwendungen für Straßen und Radwege damit auf **109.335.574 €**. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der konkret zuordnungsfähigen Förderbeträge ergibt sich eine Gesamtförderquote von 75 %. Mit dieser Förderquote gilt auch das bei einem Wechsel der Straßenbaulast in der Vergangenheit vom Kreis Coesfeld neu übernommene Infrastrukturvermögen (Straßen-, Radwege- und Grundstücksflächen) als abgegolten.

Zuwendungen für Verkehrslenkungsanlagen und Brücken

Die Sonderposten für Verkehrslenkungsanlagen und Brücken sind vollständig objektbezogen ermittelt worden. Es ist ein Gesamtbetrag in Höhe von **1.618.603 €** anzusetzen.

Zuwendungen für Parkplatz (Ehemaliges Freibad)

Die für die Errichtung erhaltene Förderung ist, gekürzt um den bisherigen Zeitraum der Nutzung, mit einem Betrag von **22.015 €** als Sonderposten auszuweisen.

Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen

Den unter der Bilanzposition der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen investiven Förderbeträgen, die der Kreis Coesfeld für Kindertageseinrichtungen in der Vergangenheit gewährt hat, stehen erhaltene Zuwendungen gegenüber. Der Kreis Coesfeld hat vom Landesjugendamt objektbezogen anteilige Zuwendungsbeträge erhalten. Das Landesjugendamt hat dem Kreis Coesfeld gegenüber eine Zweckbindung der Mittel ausgesprochen. Analog der Vorgehensweise bei der Berechnung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist in Höhe der sich für die Restlaufzeiten der Zweckbindung ergebenden Beträge ein Sonderposten auszuweisen. Konkret ist ein Betrag in Höhe von **4.416.996 €** als Sonderposten auszuweisen.

Zuwendungen für Fahrzeugförderung ÖPNV

Der Kreis Coesfeld setzt selbst keine eigenen Finanzmittel für die Fahrzeugförderung ÖPNV ein. Vielmehr leitet er die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Gelder in voller Höhe an die Antragsteller weiter. In Höhe des gebildeten aktiven Rechnungsabgrenzungspostens von **2.592.684 €** ist folglich ein Sonderposten zu bilden.

Zuwendungen für Kreisschlauchpflegerei (technische Anlagen)

Für die erhaltenen Förderungen, bezogen auf die technischen Anlagen, ist ein Wert von **86.876 €** anzusetzen.

Schulpauschale

Seit dem Jahr 2002 erhält der Kreis Coesfeld jährlich eine Schulpauschale. Diese Schulpauschale kann sowohl für konsumtive als auch investive Zwecke eingesetzt werden. In den Jahren 2002 und 2003 diente sie nur zur Finanzierung von konsumtiven Auszahlungen. Ab dem Jahr 2004 wurden auch Investitionen im Schulsektor über die Schulpauschale finanziert. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren getätigten Investitionen ohne Gebäudemaßnahmen sind **919.460 €** der erhaltenen Schulpauschale für investive Zwecke eingesetzt worden. In dieser Höhe werden insgesamt Sonderposten ausgewiesen. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von Ausstattungsgegenständen im Schulbereich liegt bei 10 Jahren. Daher wird der hierauf entfallende Anteil an Sonderposten über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Investitionspauschale

Seit dem Jahr 1990 erhält der Kreis Coesfeld eine Investitionspauschale. Sie ist nicht an die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände geknüpft. Die pauschale Förderung dient vielmehr dazu, die Investitionstätigkeit des Kreises zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Investitionspauschale des Kreises Coesfeld ist nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen. Diese Vorgaben wurden bei der Bildung der Sonderposten beachtet. Insgesamt ist ein Betrag in Höhe von **241.731 €** berechnet worden.

Die konkrete Zuordnung von weiteren Anteilen der Investitionspauschale erfolgte im Umfang von **322.250 €** für allgemeines Verwaltungsvermögen und in Höhe von **30.387 €** für Ausstattungsgegenstände der Schulen.

Insgesamt ergibt sich somit ein Sonderposten für noch nicht aufgelöste Beträge der Investitionspauschale in Höhe von **588.581 €**.

Zuwendungen für das Medienzentrum (EDMOND)

Die Anschaffungskosten für den Systemaufbau sind teilweise durch Spenden finanziert worden. In Höhe der nicht aufgelösten Beträge ist ein Sonderposten in Höhe von **18.382 €** auszuweisen.

Zuwendungen für die Software compASS

Die im Zentrum für Arbeit für die Abwicklung der Aufgaben nach dem SGB II eingesetzte Software ist vollständig aus Bundesmitteln finanziert worden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung ergibt sich ein Bilanzwert von **78.474 €**.

Zuwendungen für Zwecke des Naturschutzes

Im Bereich des Naturschutzes sind sieben Grundstücke mit Fördermitteln erworben worden. Es ist ein Sonderposten in Höhe von **372.745 €** auszuweisen.

Zuwendungen für Vermögensgegenstände aus dem Bereich Katastrophenschutz bzw. Großschadenslagen

Auch hier sind die Anschaffungskosten für Fahrzeuge und technische Geräte (z.B. ELW 2 oder AB-Manv) teilweise durch Landeszuwendungen finanziert worden.

Es ergeben sich nicht aufgelöste Beträge für Sonderposten im Umfang von **392.891 €**.

4.2.2 Sonderposten für Beiträge

Der Kreis Coesfeld erhebt keine Beiträge im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Damit kommt ein Wertansatz für Sonderposten für Beiträge nicht in Betracht.

4.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird ein Überschuss aus den kostenrechnenden Einrichtungen als Sonderposten ausgewiesen (§ 43 Abs. 6 GemHVO NRW).

Die kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst hat das Jahr 2007 mit einem Überschuss in Höhe von 374.721 € abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse ergibt sich ein Gesamtbetrag für Überdeckungen in Höhe von **254.871 €**. In dieser Höhe wird ein Sonderposten gebildet.

Im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft ergibt sich unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2007 sowie der Vorjahresergebnisse ein Gesamtbetrag für Überdeckungen in Höhe von **1.226.153 €**. Auch in dieser Höhe ist ein Sonderposten auszuweisen.

Im Bereich der ebenfalls als kostenrechnende Einrichtung geführten Fleischhygiene besteht unter Fortschreibung der Vorjahresergebnisse zum 31.12.2007 noch eine Überdeckung in Höhe von **411.721 €**. Dieser Betrag wird ebenfalls als Sonderposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Die Gebührenüberhänge bzw. Überdeckungen sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

4.2.4 Sonstige Sonderposten

Einen sonstigen Sonderposten hat der Kreis Coesfeld für ein den Berufskollegs für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestelltes Fahrzeug im Wert von **9.700 €** (Schenkung durch einen Dritten) gebildet.

4.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verpflichtungen gebildet, die zum Abschlussstichtag dem Grund und/oder der Höhe nach ungewiss sind. Sie sind eine Ergänzung zu den Verbindlichkeiten und daher dem Fremdkapital zuzuordnen.

Die Bildung von Rückstellungen im laufenden NKF-Buchungsbetrieb bewirkt, dass Verpflichtungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden und eine Aufwandsbuchung mit direkter Auswirkung auf das Jahresergebnis erfolgt.

4.3.1 Pensionsrückstellungen

Nach § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sind alle Pensionsverpflichtungen (sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einschließlich Berücksichtigung von Ansprüchen auf Beihilfen) nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen gegenüber den aktiv beschäftigten Beamten, allen Pensionären und Hinterbliebenen mit ihrem Barwert als Rückstellung anzusetzen.

Der Gesamtwert der Verpflichtung ist unter Zuhilfenahme von versicherungsmathematischen Annahmen zu jedem Abschlussstichtag zu ermitteln.

Für den Kreis Coesfeld hat die Fa. Heubeck AG im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse die Pensions- und Beihilferückstellungen wie folgt bewertet:

Personenkreis	Anzahl	Pensionsverpflichtung am 01.01.2008	Beihilfeverpflichtung am 01.01.2008
Aktive Beamte	234	33.167.863 €	8.763.434 €
Versorgungsempfänger	105	32.231.039 €	8.270.241 €
Zwischensumme	339	65.398.902 €	17.033.675 €
Gesamtsumme		82.432.577 €	

4.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Kreis Coesfeld als Betreiber einer Deponie verpflichtet, nach Erreichen der Verfüllmenge die Deponie wieder in das Landschaftsbild einzufügen und schädlichen Umweltauswirkungen vorzubeugen.

Für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien sind deshalb nach § 36 Abs. 2 GemHVO NRW Rückstellungen zu bilden.

Für die Rekultivierung und Nachsorge der Boden- und Bauschuttdeponie Flamschen und der Mülldeponie Höven muss der Kreis Coesfeld lt. Maßnahmenplan noch voraussichtlich bis etwa 2045 mit Zahlungsverpflichtungen rechnen. Daher ist lt. Kalkulation der Fachabteilung eine Rückstellung lt. Maßnahmenplan in Höhe von **28.114.570 €** zu bilden.

Des Weiteren sind lt. Mitteilung der Fachabteilung für die Altlast H. in Coesfeld **251.844 €** sowie für die Altlast K. in Coesfeld **120.443 €** als Rückstellung vorzusehen.

Insgesamt belaufen sich die bei dieser Bilanzposition aufzuführenden Rückstellungsbeträge damit auf **28.486.857 €**.

4.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Um den Verfall von instandhaltungspflichtigen Sachanlagen zu verhindern und die stetige Aufgabenerfüllung des Kreises Coesfeld insoweit zu sichern, sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen nach § 36 Abs. 3 GemHVO NRW Rückstellungen zu bilden. Danach müssen Rückstellungen gebildet werden, wenn die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss, die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Maßnahme am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert werden kann.

In den vergangenen Jahren sind in erheblichem Umfang Instandhaltungsmaßnahmen an den kreiseigenen Gebäuden durchgeführt worden. Daher befinden sich die kreiseigenen Gebäude insgesamt derzeit in einem ordentlichen Zustand. Sofern bei der Bewertung der Gebäude im Einzelfall überhaupt kleinere Mängel festgestellt wurden, sind hierfür angemessene Wertabschläge bei der Gebäudebewertung berücksichtigt worden.

Instandhaltungsrückstellungen werden deswegen in der Eröffnungsbilanz nur in Höhe der im kameralen Jahresabschluss 2007 gebildeten Haushaltsausgabereste von **17.800 €** ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die im letzten Quartal 2007 durchgeführten kleineren Reparaturarbeiten an den kreiseigenen Verwaltungsgebäuden, Berufs- und Förderschulen sowie den Kulturzentren Burg Vischering und Kolvenburg. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände sind wegen der geringen Höhe der erwarteten Rechnungsbeträge keine Wertminderungen berücksichtigt worden.

4.3.4 Sonstige Rückstellungen

Gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag nicht genau bekannt sind, Rückstellungen zu bilden. Die Pflicht zur Rückstellungsbildung entfällt, soweit der Betrag geringfügig ist.

Folgende sonstige Rückstellungen sind zu bilden:

Rückstellungsgrund	Bilanzwert am 01.01.2008
Überstunden, Zeitguthaben und Urlaub der aktiven Beamten und tariflich Beschäftigten	2.206.134,97 €
Altersteilzeit der aktiven Beamten und tariflich Beschäftigten	515.315,98 €
Erstattungsverpflichtungen nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz	107.375,00 €
Weihnachtsgeld für Beamte für das Jahr 2003	205.000,00 €
Zweckverband Studieninstitut Westfalen-Lippe (Pensions- und Beihilfeverpflichtungen lt. Gutachten der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster)	535.398,00 €
Nachzahlung von Betriebskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen für 2006 und 2007 unter Berücksichtigung bereits erfolgter Abschlagszahlungen	404.413,00 €
Nachzahlung von Betriebskostenzuschüssen für die Maximilian-Kolbe-Schule für 2007 unter Berücksichtigung der vorläufigen Abrechnung	18.000,00 €
Nachzahlung von Betriebskostenzuschüssen für Haus Hall für 2007 unter Berücksichtigung der vorläufigen Abrechnung	3.500,00 €
Erstattung Schülerfahrkosten für die Berufskollegs (hiervon sind 37.088,25 € über Haushaltsausgaberesult 2007 – Verwaltungshaushalt – finanziert)	233.000,00 €
Aufwendungsersatz RVM für 2007	415.000,00 €
Nachzahlung für den Einsatz von Integrationshelfern beim Schulbesuch behinderter Kinder für 2007	27.000,00 €
Nachzahlung für Maßnahmen der Frühförderung und Autismusbehandlung für 2007	142.000,00 €
Prozessrisiko der Abt. 50.2 (Klageverfahren in Sachen Pflegegeld)	144.000,00 €
Prozessrisiko der Abt. 50.3 (Einzelfall)	2.812,11 €
Prüfungstätigkeiten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW	81.000,00 €
In 2008 eingehende Rechnungen für Auftragsvergaben bzw. entstandene Aufwendungen des Jahres 2007 (diese sind in voller Höhe über Haushaltsausgaberesult 2007 – Verwaltungshaushalt - finanziert)	192.274,32 €
In 2008 eingehende Rechnungen für Restabwicklung von Straßenbaumaßnahmen aus Vorjahren (nicht finanziert durch Haushaltsausgaberesult 2007)	260.000,00 €
In 2008 eingehende Rechnungen für entstandene Aufwendungen des Jahres 2007 (nicht finanziert durch Haushaltsausgaberesult 2007)	27.383,51 €
Rückstellung für den zukünftigen Abriss des Pavillons der Landwirtschaftskammer (derzeit genutzt für Unterrichtszwecke des Pictorius-Berufskollegs)	11.661,00 €
Rückstellung für Tierkörperbeseitigung bzw. für Rückstandsproben aufgrund in 2007 bereits erbrachter Dienstleistungen durch Dritte	111.481,00 €
Kostenerstattungen im Vollzeitpflegebereich für Kinder	126.500,00 €
Summe	5.759.249 €

4.4 Verbindlichkeiten

4.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Der Kreis Coesfeld hat zur Finanzierung seiner Investitionen in der Vergangenheit Kredite vom öffentlichen Bereich und vom privaten Kreditmarkt aufgenommen. Die Restschuld der Kreditverbindlichkeiten zum 01.01.2008 ergibt sich lt. Saldenbestätigungen der jeweiligen Kreditgeber wie folgt:

Akte	Kreditgeber	Kreditnummer	Bilanzwert am 01.01.2008
3	Landesbank NRW	351 338 0075	111.137,43 €
4	Landesbank NRW	351 338 0083	328.306,00 €
5	Sparkasse Westmünsterland	635 552 581	626.696,49 €
6	Landesbank NRW	351 338 0216	455.550,92 €
7	Sparkasse Westmünsterland	635 552 532	1.394.258,93 €
8	Sparkasse Westmünsterland	659 304 026	989.552,14 €
9	Landesbank NRW	351 338 0224	904.577,61 €
10	Sparkasse Westmünsterland	635 552 490	940.513,48 €
11	WestLB AG	33377330	1.307.969,53 €
12	Sparkasse Westmünsterland	635 140 643	1.130.420,42 €
13	Sparkasse Westmünsterland	635 552 599	3.930.038,63 €
14	Landesbank NRW	351 338 0190	3.220.178,48 €
17	Sparkasse Westmünsterland	635 140 601	2.806.101,33 €
18	Landesbank NRW	351 338 0208	6.135.914,93 €
19	KfW	4360481	650.000,00 €
20	Landesbank NRW	351 338 0232	2.256.281,07 €
21	Sparkasse Westmünsterland	635 103 153	971.844,03 €
22	DG Hyp	321 572 5700	891.647,13 €
23	KfW	8500471	700.000,00 €
24	KfW	223330	1.690.000,00 €
25	Sparkasse Westmünsterland	635 355 175	299.218,45 €
26	WestLB	1241272	2.770.000,00 €
27	KfW	252222	738.300,00 €
ohne Nr.	Inneres Darlehen aus Sonderrücklage Ab- fallwirtschaft		1.991.366,84 €
Summe			37.239.874 €

4.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Es handelt sich um die bisher als Kassenkredite bezeichneten Verbindlichkeiten. Zum Stichtag 01.01.2008 hat der Kreis Coesfeld jedoch keinen Kassenkredit aufgenommen.

4.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden in der Finanzbuchhaltung einzeln nach den jeweiligen Gläubigern (Kreditoren) geführt. Es handelt sich um bisher nicht bezahlte Rechnungen. Aus Vereinfachungsgründen werden die durch die Abteilungen mitgeteilten Sachverhalte (in der Regel handelte es sich um übertragene Haushaltsausgabereste) bei sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der im kameralen Jahresabschluss 2007 gebildeten Haushaltsausgabereste für in 2007 bereits erbrachte Dienstleistungen ist ein Betrag von **31.495 €** in Ansatz gebracht.

4.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Kreis Coesfeld ist gesetzlich verpflichtet, von den Ist-Einnahmen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) einen Anteil von 46,66 % an das Land NRW weiterzuleiten. Von den in der Eröffnungsbilanz aktivierten Forderungen ist im Fall der Realisierung der Ansprüche ein Betrag in Höhe von **360.246 €** an das Land NRW weiterzuleiten. In dieser Höhe ist eine Verbindlichkeit aus Transferleistungen passiviert.

Im Zuständigkeitsbereich des Zentrums für Arbeit ist von den realisierten Forderungen nach dem SGB III abhängig von der Hilfeart ebenfalls ein Anteil an den Bund weiterzuleiten. Die Verbindlichkeit ergibt sich aus dem SGB II in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Höhe der Verbindlichkeit aus Transferleistungen ist mit **738.638 €** ermittelt worden.

Insgesamt ergibt sich damit für die Eröffnungsbilanz ein Gesamtwert für Verbindlichkeiten aus Transferleistungen in Höhe von **1.098.884 €**.

4.4.5 Erhaltene Anzahlungen

Diese Bilanzposition wird im Vergleich zum Entwurf der Eröffnungsbilanz für bereits erhaltene Fördermittel, deren Verwendung dem Kreis Coesfeld per Zweckbindungsbestimmung vorgegeben sind. Die nachfolgend aufgeführten Beträge waren im Entwurf der Eröffnungsbilanz noch unter Sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Durch den differenzierten Ausweis von erhaltenen Anzahlungen und sonstigen Verbindlichkeiten wird eine bessere Übersichtlichkeit erreicht.

Position	Bilanzwert am 01.01.2008
Einzahlungsüberschuss aus „Schneechaos“ (zweckgebunden für Investitionen einzusetzen)	2.089,95 €
Nicht verbrauchte Mittel der investiven Feuerschutzpauschale aus Vorjahren (inklusive Haushaltsausgaberest 2007 – Vermögenshaushalt – von 31.484,43 €)	75.452,95 €
Nicht verbrauchte Mittel der Schulpauschale der Jahre 2006 und 2007	467.300,53 €
Nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale des Jahres 2007	239.326,00 €
Nicht verbrauchte Mittel aus der Sonderrücklage Naturschutz	260.555 €

Weitere nicht verbrauchte Landesmittel, die noch für Belange des Naturschutzes einzusetzen sind (Vereinnahmter Betrag aufgrund einer „Schlechterfüllung“ durch einen Unternehmer)	21.460 €
Erhaltene Anzahlungen für im Bau befindliche Straßen und Radwege	1.150.655 €
Summe	2.216.839 €

4.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden alle restlichen Verbindlichkeiten des Kreises ausgewiesen, die bei den anderen Bilanzpositionen noch nicht aufgenommen sind. Darunter fallen auch die im letzten kameralen Jahresabschluss 2007 gebildeten Haushaltsausgabereste. Diese sind im Finanzplan 2008 als Auszahlungen veranschlagt worden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden wegen der nicht erfolgenden Veranschlagung als Aufwand im Ergebnisplan mit diesen Positionen nicht erneut über die Kreisumlage belastet.

Position	Bilanzwert am 01.01.2008
Umsatzsteuervorauszahlung der Abt. 41 (Adventsmarkt Dezember 2007)	4.684,50 €
Umsatzsteuervorauszahlung der Abt. 62.1/2 (Dezember 2007)	422,11 €
In 2008 eingehende Rechnungen für Auftragsvergaben bzw. entstandene Aufwendungen des Jahres 2007 (diese sind in Höhe von 102.459,67 € über Haushaltsausgaberest 2007 – Verwaltungshaushalt - finanziert)	123.624,67 €
In 2008 eingehende Rechnungen für Auftragsvergaben des Jahres 2007 (diese sind in voller Höhe über Haushaltsausgaberest 2007 – Vermögenshaushalt - finanziert)	108.904,52 €
Kassenausgaberest für Zinsen aus 2007 (Verwaltungshaushalt)	14.208,44 €
Summe	251.844 €

4.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden angesetzt, wenn Einzahlungen vor dem Bilanzstichtag eingehen, die erst für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag Ertrag darstellen. Der Kreis Coesfeld erhebt jährlich eine Jagdsteuer. Das Jagdjahr läuft dabei vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres. Die im Jahr 2007 vereinnahmten Jagdsteuerbeträge sind daher periodengerecht zuzuordnen. Das bedeutet, dass ein anteiliger Betrag der für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008 erhobenen Jagdsteuer in Höhe von **122.735 €** als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen und als Ertrag des laufenden Haushaltsjahres 2008 aufzulösen ist.

4.6 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

4.6.1 Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung hat der Kreis Coesfeld Bürgschaften für Darlehen seiner Beteiligungsgesellschaften sowie für soziale Einrichtungen übernommen. Die Gesamtsumme der Darlehensrestbestände beläuft sich zum 01.01.2008 auf insgesamt 4.918.528,94 €. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Bürgschaftsverhältnisse:

Nr.	Darlehensgläubiger	Darlehensnehmer	Bürgschaftserklärung vom	Ursprungsbetrag der Bürgschaft	Darlehensrest am 01.01.2008
1	NRW.Bank	Deponiebewirtschaftungsgesellschaft Coesfeld GmbH	28.08.1995	2.556.459,41 €	1.533.873,62 €
2	Landesbank Hessen-Thüringen	Regionalverkehr Münsterland GmbH	16.12.1998	1.022.583,76 €	51.129,17 €
3	NRW.Bank	Vestische Caritas-Kliniken GmbH (Erweiterung Maximilian-Kolbe-Schule, Nordkirchen)	05.07.2001	1.840.650,77 €	1.522.910,55 €
4	Sparkasse Westmünsterland	Diakonisches Werk der Ev. Kirchengemeinde Dülmen e.V. (Absicherung Darlehen zur Finanzierung Altenhilfzentrum Dülmen)	02.09.2002	732.665,71 €	665.876,99 €
5	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Regionalverkehr Münsterland GmbH	26.09.2002	1.000.000,00 €	666.660,00 €
6	Sparkasse Westmünsterland	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH	15.07.2004	900.000,00 €	478.078,61 €
Summe					4.918.528,94 €

Der Kreis Coesfeld hat Ende 2007 Geschäftsanteile der Kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft mbH (KSG) veräußert (Beschluss Kreistag 19.12.2007).

Im Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen auf die WohnBau Münsterland eG, Borken, hat der Kreis Coesfeld sich bereit erklärt, eine Bürgschaft zu Gunsten der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) zur Besicherung des Anspruchs der ZKW gegen die KSG auf Zahlung des so genannten Ausgleichsbetrages im Falle des Ausscheidens der KSG aus der ZKW zu übernehmen.

Die rechtsverbindliche Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde ist am 23.04.2008 erfolgt. Hiernach haftet der Kreis Coesfeld mit 80,4 % des Ausgleichsbetrages, höchstens in Höhe von 1.167.766 €.

4.6.2 Derivatgeschäfte

Der Kreis Coesfeld hat in der Vergangenheit mehrere Kredite über sog. Swap-Zinsvereinbarungen angepasst, um zu einem insgesamt wirtschaftlichen und sparsamen Portfolio zu gelangen.

Eine Bewertung und Bilanzierung der Zinsswapvereinbarungen auf der Basis des aktuellen Marktwertes für die Eröffnungsbilanz 2008 und auch für weitere Bilanzen ist nicht erforderlich. Auch ist der Ausweis einer Drohverlustrückstellung aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Die laufenden Einzelabschlüsse des Kreises Coesfeld sind nachfolgend aufgeführt:

Lfd. Nr.	Grundgeschäft (Darlehen)	Ursprungsbetrag (teilw. nach Umfinanzierung)	Ursprünglicher Zinssatz	Marge %	Sicherungsgeschäft / Zinsswappartner	Swapfestzinssatz %	Anfangsdatum	Enddatum
1	Sparkasse Westmünsterland Konto: 635 140 643	1.343.670,42 €	(6,86 %) 3-M-Euribor	0,05	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Ref.-Nr. 944246	4,85	30.03.2004	30.06.2015
2	Sparkasse Westmünsterland Konto: 635 140 601	3.086.741,33 €	(6,26 %) 3-M-Euribor	0,05	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Ref.-Nr. 944803	5,16	30.03.2004	30.03.2016
3	HypoVereinsbank Konto: 780128903	1.533.875,64 €	(5,62%) 3-M-Euribor	0,06	WestLB AG 1518977D	4,76	30.03.2007	30.03.2021
4	HypoVereinsbank Konto: 780124551	2.556.459,41 €	(5,6%) 3-M-Euribor	0,06	WestLB AG 375445D	5,07	15.01.2005	01.04.2019
5	WestLB Konto: 3513380174	5.112.918,81 €	(5,64%) 3-M-Euribor	0,06	WestLB AG 375455D	5,15	30.09.2004	31.07.2017
6	WestLB Konto: 3513380091	1.431.617,27 €	(5,55%) 3-M-Euribor	0,06	WestLB AG 1518975D	4,76	30.07.2007	31.07.2017
7	WestLB Konto: 3337733000	1.942.909,15 €	(4,95%) 3-M-Euribor	0,06	WestLB AG 1518976D	4,76	30.06.2008	01.07.2024
8	WestLB Konto: 00001241272	2.800.000,00 €	3-M-Euribor	0,06	WestLB AG 1518974D	4,76	29.12.2006	29.12.2036